Ergänzende Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Ergänzende Bedingungen der Stromversorgung Neunkirchen GmbH (im Folgenden SVN) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2391).

Gültig ab 1. Januar 2013

1. Abrechnung (§ 12 StromGVV)

1.1. Die SVN rechnet den Energieverbrauch aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers grundsätzlich jährlich (zum Stichtag 31.12.) ab. Feste Preisbestandteile, wie z.B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet.

1.2. Abweichend von Ziffer 1.1. bietet die SVN an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) entsprechend der nachfolgenden Bedingungen dieser Ziffer 1 abzurechnen.

1.3. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.

1.4. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SVN vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der Lieferanschrift, Kundennummer)
- die Zählernummer(n)
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt werden, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

1.5. Die SVN wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung in Textform bestätigen.

1.6. Die Vereinbarung über die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird die SVN den Kunden in der Bestätigung nach Ziffer 1.5. gesondert hinweisen.

1.7. Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von der SVN eine Abrechnung für den bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchten Strom. Hierzu übermitteln der Kunde oder sein Messstellenbetreiber den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an die SVN.

1.8. Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messstellenbetreiber abgelesen. Der Kunde oder sein Messstellenbetreiber teilen der SVN den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:

- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats.

Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind.

1.9. Wenn der Kunde oder sein Messstellenbetreiber die Ablesung und Mitteilung nach Ziffern 1.7. und 1.8. nicht oder verspätet vornimmt, ist die SVN berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen (§ 11 Abs. 3 StromGVV).

1.10. Mit der Abrechnung nach Ziffer 1.7. teilt die SVN dem Kunden die Höhe der (§ 13 Abs. 1 StromGVV) ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden von der SVN keine Abschlagsbeträge erhoben. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 1.7., dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.

1.11. Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch die SVN per Post an die vom Kunden benannte Adresse.

1.12. Die der SVN durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden je Rechnung zu tragen in Höhe von 11,50 € (netto) bzw. 13,69 € (brutto).

2. Ablesung der Messeinrichtung (§§ 8 u. 11 StromGVV)

Zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung werden regelmäßig durch den Netzbetreiber, den Messstellenbetreiber, von dem die Messung durchführenden Dritten bzw. deren Beauftragten oder durch die SVN bzw. deren Mitarbeiter bzw. Beauftragten oder auf Verlangen der SVN vom Kunden selbst die Messeinrichtungen abgelesen.

Für eine Fernablesung einer elektronischen Messeinrichtung bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, die die Häufigkeit der Ablesung, die Anzahl der Messergebnisse sowie die Verwendung und Speicherung der Daten regelt.

3. Abschlagszahlung (§ 13 StromGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung oder unterjährigen Abrechnung (vierteljährlich oder halbjährlich) im laufenden Abrechnungszyklus monatliche Abschläge an die SVN.
Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Der Abschlag wird immer für den zurückliegenden Verbrauchsmonat berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen.

Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungswerten vergleichbarer Kundengruppen.

4. Zahlungsweisen (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsarten zu leisten:

Einzugsermächtigung (Lastschrifteinzugsverfahren)
Dabei erteilt der Kunde der SVN eine Einzugsermächtigung in Schriftform. Er kann diese jederzeit schriftlich widerrufen. Bei ausreichender Kontodeckung ist garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen.
Der Kunde hat das Recht, ohne Angabe von Gründen bei seiner Bank der Lastschrift innerhalb einer Frist von acht Wochen zu widersprechen.

Abbuchungsauftrag
Beim Abbuchungsauftrag erteilt der Kunde seinem Kreditinstitut einen schriftlichen Auftrag, Lastschriften der SVN einzulösen. Der Kunde legt der SVN die Bestätigung des Kreditinstitutes vor.
Der Kunde hat gegenüber seinem Kreditinstitut kein Recht zum Widerspruch einer erfolgten Lastschrift. Eventuelle Zusatzkosten der Kreditinstitute für einen Abbuchungsauftrag sind individuell nachzufragen und werden vom Kunden getragen.

Überweisung
Überweisungen sind für die SVN kostenfrei auf das von der SVN mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer und der Rechnungseinheit vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

5. Zahlungsverzug (§ 17 StromGVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SVN angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden.

Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückschecks bzw. sonstige durch den Kunden zu vertretende Rücklastschriften werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiterverrechnet.

Die entstehenden Kosten sind vom Kunden in folgender Höhe pauschal zu ersetzen:

Mahnkosten für jede Mahnung - umsatzsteuerfrei	3,00 €
Nachinkasso/Direktinkasso für jeden Inkassogang - umsatzsteuerfrei	34,00 €

Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

Die SVN behält sich vor, bei Ratenzahlungsvereinbarungen eine Gebühr in Abhängigkeit des Gesamtvolumens und der Laufzeit zu verrechnen.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden in folgender Höhe pauschal zu ersetzen:

Unterbrechung der Versorgung bei Durchführung der Maßnahme an einer vorhandenen Trenneinrichtung umsatzsteuerfrei	34,00 €
Wiederherstellung der Versorgung zzgl. Umsatzsteuer	34,00 €
für die Wiederherstellung außerhalb der Geschäftszeiten zzgl. Umsatzsteuer (montags bis donnerstags von 16:00 Uhr bis 7:00 Uhr des folgenden Tages, freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen)	48,00 €

Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie beim Abbau der Messeinrichtung werden die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber festgelegten Höhe berechnet. Dazu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand). Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei, die Kosten für die Wiederherstellung sind umsatzsteuerpflichtig.

Die Kosten für die Wiederherstellung kann die SVN im Voraus verlangen.

Sollte bei der Wiederherstellung der Versorgung der Kunde trotz vorheriger Ankündigung nicht anwesend sein, behält sich die SVN vor, für zusätzliche Anfahrten die entstehenden Kosten zu verrechnen.

Umsatzsteuer
Der Kostenpauschale zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

7. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Stromversorgung Neunkirchen GmbH
Sichartstr. 49, 91207 Lauf a.d. Pegnitz
Telefon: 09123/173-0 Fax: 09123/173-135
E-Mail: info@svn.lauf.de Internet: www.svn.lauf.de